

28. VII. 1917

M3

* Der Verkauf von ausländischem Wild durch die Kommunalverbände. In einem Rundschreiben des Präsidenten des Kriegsernährungsamts an die Bundesregierungen wird u. a. darauf hingewiesen, daß der Absatz ausländischer Gänse, Hasen, Kaninchen, Hühner usw., von denen erhebliche Bestände in zahlreichen Orten des Reiches angesammelt sind, durch die verbilligte Fleischzulage sowie durch die Einhaltung gesetzlicher Höchstpreise erschwert wird. Die Kommunalverbände dürfen daher, soweit für Hasen, Wildkaninchen und anderes Wildbret ausländischen Ursprungs die Einhaltung des inländischen Höchstpreises infolge der hohen Einstandskosten tatsächlich nicht möglich ist, bis zum 15. August 1917 einen angemessenen Aufschlag zum Inlandspreise unter folgenden Bedingungen erheben: Der ausländische Ursprung der Ware muß der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden, ferner darf der Verkauf nur durch den Kommunalverband in besonders bestimmten Verkaufsstellen erfolgen, in denen die Ware durch Anschlag als „Auslandsware“ kenntlich gemacht ist. Es ist sodann verboten, inländische Ware gleicher Art in demselben Verkaufsraume feilzuhalten, desgleichen auch die Vermengung von Auslands- mit Inlandsware auf den Lagern. Für die Abgabe von ausländischen Hühnern ohne Fleischkartenzwang gelten die gleichen Bedingungen, jedoch darf der Verkauf nur an Verbraucher, aber nicht an Gast- und Schankwirtschaften erfolgen, da deren Verpflichtung, Hühner Speisen nur gegen Fleischkarte abzugeben, unberührt bleiben muß.